

Aufnahmerichtlinie (ARL) zur Mitgliedschaft im LSB Sachsen

Die Aufnahmerichtlinie dient der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Landessportbundes. Zweck des Landessportbundes Sachsen ist es unter anderem, den Sport für alle sowie die Erziehung und Bildung im Sport zu fördern. Unter den Sportbegriff im Sinne der Satzung fallen insbesondere die körperliche Bewegung, das Wettkampf- bzw. Leistungsstreben, das Vorhandensein von Regeln und Organisationsformen sowie die Betätigung als Selbstzweck ohne produktive Absicht.

Die Mitgliedschaft ist in den §§ 6-10 der Satzung des Landessportbundes Sachsen in der geänderten Fassung vom 28.09.2013 für alle geregelt.

Die Aufnahmerichtlinie stellt eine Ergänzung der genannten Regelungen der Satzung dar. Sie wurde vom Hauptausschuss des Landessportbundes am 21.03.1998 beschlossen.

§ 1 Aufnahme ordentlicher Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die Sportvereine, die Sportfachverbände sowie die Kreis- und Stadtsportbünde des Freistaates Sachsen soweit diese die Anforderung des § 6 der Satzung des Landessportbundes erfüllen.

1. Sportvereine

In den Landessportbund Sachsen werden nur solche gemeinnützigen Vereine aufgenommen, die für ihre Mitglieder die sportliche Betätigung in den Vordergrund stellen, bei der die Einhaltung ethischer Werte (z.B. Fairplay, Chancengleichheit, Unverletzbarkeit der Person und Partnerschaft) durch Regelung und/oder ein System von Wettkampf- und Klasseneinteilungen gewährleistet ist.

2. Sportfachverbände

- a) Sportfachverbände können in den Landessportbund aufgenommen werden, wenn sie den Sport mit dem Ziel der körperlichen Ertüchtigung pflegen und fördern sowie Sportvereine organisatorisch zusammenfassen und betreuen.
- b) Das Sportfachverbandsgebiet soll den Verwaltungsgrenzen des Freistaates entsprechen. Sportfachverbände mit einem über die Verwaltungsgrenzen des Freistaates Sachsen hinausgehenden Verbandsgebiet können nur in besonders begründeten Fällen mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Hauptausschuss des Landessportbundes aufgenommen werden.
- c) Der Sportfachverband soll sein Fachgebiet auch in seinem zuständigen Bundesfachverband vertreten.
- d) Der Sportfachverband soll weiterhin mindestens zehn Vereine und eine Mitgliederzahl von 1.000 vertreten.
- e) Grundsätzlich besteht ein Aufnahmehindernis für den Bewerber um die Mitgliedschaft im Landessportbund, wenn ein sportartgleicher Sportfachverband bereits Mitglied des Landessportbundes ist, weil jede Sportart gemäß § 6, Ziff. 1 der Satzung des Landessportbundes nur durch einen Sportfachverband vertreten werden kann („Ein-Platz-Prinzip“). Insoweit besteht die Möglichkeit der Verweisung des Bewerbers auf die Gründung eines Dachverbandes, denn sportartgleiche Sportfachverbände können nach § 6, Ziff. 1 der Satzung des Landessportbundes nur durch einen Dachverband Mitglied im

Landessportbund sein (Dachverbandsklausel), auf eine lediglich mittelbare Mitgliedschaft, wonach alle Disziplinen gleicher Sportarten, soweit diese nicht eigenständig sind, nur noch durch einen Dachverband als einziges unmittelbares Mitglied beim Landessportbund vertreten werden. Der Mitgliedssportfachverband ist nach § 7 der Satzung des Landessportbundes verpflichtet, entweder den Bewerber aufzunehmen oder einen Dachverband zu gründen.

- f) Die vorgenannten Aufnahmebeschränkungen zielen darauf ab, jede Ausweitung und Zersplitterung der aufzunehmenden Sportfachverbände zu verhindern, die zwangsläufig die Gefahr erhöhter Verwaltungs- und Organisationskosten zur Folge hat.

1. Kreis- und Stadtsportbünde

Kreis- und Stadtsportbünde können, wenn sie die erforderlichen Voraussetzungen entsprechend § 6 der Satzung des Landessportbundes erfüllen, Mitglied im Landessportbund werden.

Das Verbandsgebiet muss den Verwaltungsgrenzen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte entsprechen. Im Falle der Veränderung der Verwaltungsgrenzen haben die betroffenen Kreis- bzw. Stadtsportbünde innerhalb von sechs Monaten gegenüber dem Präsidium verbindlich zu erklären, durch wen das neu geschaffene Verbandsgebiet im Landessportbund repräsentiert wird. Sollte innerhalb dieser Frist keine Erklärung abgegeben werden, ruht die Mitgliedschaft.

§ 2 Aufnahme von Sportverbänden und Vereinen mit besonderer Aufgabenstellung

Der Landessportbund kann Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung aufnehmen, auch wenn deren Mitglieder keine Fachsportart vertreten.

Für die Aufnahme von Vereinen mit besonderer Aufgabenstellung gilt, dass deren Mitglieder nicht vordergründig Sport mit dem Ziel der körperlichen Ertüchtigung treiben müssen. Sowohl die Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung als auch die Vereine mit besonderer Aufgabenstellung müssen, um aufgenommen werden zu können, überwiegend auf Grund ihrer Satzung den Sport, insbesondere dessen Ziele und Aufgaben unterstützen.

Die sportfördernde Tätigkeit muss mit dem Aufnahmeantrag nachvollziehbar dargelegt werden.

§ 3 Aufnahme außerordentlicher Mitglieder

- a) Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder, die nicht Vereine nach Ziff. 1 und 2 der Aufnahmerichtlinie sein müssen, setzt die Anerkennung der Zwecke und Grundsätze des Landessportbundes voraus und kann erfolgen, wenn sich das außerordentliche Mitglied um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht hat. Der Antrag auf Aufnahme kann durch Dritte oder auf Vorschlag des Landessportbundes gestellt werden.
- b) Vereine, die sich ausschließlich mit der Organisation und Durchführung von Wettkämpfen befassen, können unter folgenden Voraussetzungen als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden:
- ▶ Die Wettkämpfe müssen auf Wiederholung angelegt sein – keine Einzelveranstaltungen.
 - ▶ Die Mitgliedschaft der Sportart im betreffenden Landesverband ist nachzuweisen. Über Ausnahmen in den Fällen, wo kein Landesfachverband Mitglied im Landessportbund ist, entscheidet das Präsidium.
 - ▶ Der Satzungszweck muss auf die Organisation und Durchführung der Veranstaltung ausgerichtet sein – kein Förderverein.
 - ▶ Die übrigen Bedingungen der Satzung des Landessportbundes Sachsen und der Aufnahmerichtlinie müssen erfüllt sein.

§ 4 Aufnahmeverfahren

1. Die Bewerber richten ihren schriftlichen Aufnahmeantrag entsprechend § 7 der Satzung an das Präsidium des Landessportbundes. Antragsteller nach § 6, Abs.1a der Satzung reichen den Aufnahmeantrag über den für sie zuständigen Kreis-/ Stadtsportbund an den Landessportbund Sachsen ein. Beizufügen sind neben dem vorgegebenen schriftlichen Antragsformular:
 - ▶ eine Ausfertigung der aktuellen Satzung
 - ▶ ein Nachweis über die Rechtsfähigkeit (Vereinsregisterauszug)
 - ▶ ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.
2. Der Antrag soll zur Stellungnahme an den Rechtsausschuss weitergegeben werden, der dem Präsidium einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet.
3. Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage der satzungsmäßig normierten Aufnahmevoraussetzungen in Verbindung mit der vorliegenden Aufnahmerichtlinie.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist gegenüber dem Bewerber schriftlich zu begründen. Sie darf keine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung darstellen und zu keiner unbilligen Benachteiligung des Bewerbers gegenüber anderen Sportvereinen bzw. Sportfachverbänden führen, die im Landessportbund bereits Mitglied sind.
5. Dem die Aufnahme beantragenden Bewerber soll nach spätestens drei Monaten, gerechnet ab Antragsstellung, ein Zwischenbescheid seitens des Präsidiums oder des Rechtsausschusses des Landessportbundes mündlich oder schriftlich erteilt werden. In einem solchen Zwischenbescheid sind die Gründe zu benennen, die einer Aufnahme des Bewerbers entgegenstehen, und soweit möglich, Hinweise zur satzungsmäßigen Aufnahmevoraussetzung zu geben.
6. Über den Antrag des Bewerbers ist innerhalb von 6 Monaten ab Antragsstellung endgültig zu entscheiden. Mit Zustimmung des Bewerbers und begründeten Ausnahmefällen, kann die Entscheidungsfrist verlängert werden. Die endgültige Entscheidung des Landessportbundes über die Aufnahme des Bewerbers ist schriftlich zu begründen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Präsidiums kann der Bewerber Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Präsidium einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der nächste Hauptausschuss abschließend